



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An
die Träger der Jugendarbeit
und Jugendsozialarbeit Rheinland-Pfalz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

23. Februar 2023

nachrichtlich:

Landesjugendring Rheinland-Pfalz

LSJV/Abteilung Landesjugendamt
Rheinland-Pfalz

Kommunale Spitzenverbände
Rheinland-Pfalz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3241- 0015#2020/0011-0701 734.0104		Claudia Porr Claudia.porr@mffki.rlp.de	06131/16-2090 06131/16-174656

Corona-Pandemie

Förderungen des Landes mit Blick auf die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Hier: Verlängerung von Regelungen bis Ende 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Sie seit April 2020 kontinuierlich darüber informiert, wie das Jugendministerium unter den Bedingungen der Corona-Pandemie und der Abfederung ihrer Folgen mit den Förderungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit verfährt.

Die erhöhten Förderungen des Bundes im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ (vgl. dazu das Schreiben vom 9. Juni 2021) endeten zum 31.12.2022.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ich möchte Sie heute darüber informieren, dass die folgenden Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz auch vor dem Hintergrund der gestiegenen Energiepreise bis Ende des Jahres 2023 fortbestehen:

1. Mit Blick auf die getroffenen Regelungen für die Personalkostenförderung der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten werden die erbrachten Teilnehmer*innentage von 2019 zugrunde gelegt.
2. Hinsichtlich der Geschäftsstellenförderung der Jugendverbände wird weiterhin für die Förderung die Berechnung aus 2019 zugrunde gelegt.
3. In Anbetracht der Corona-Situation hatten wir die Regelförderung des Landes für soziale Bildungsmaßnahmen respektive Jugendfreizeiten auf der Grundlage des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) und der entsprechenden VV temporär geändert. Folgende Regelungen gelten bis zum 31.12.2023 fort:
 - a. Punkt 2.1 VV-JuFöG: Absenkung der Mindestteilnehmer*innenzahl pro Maßnahme von 7 auf 5,
 - b. Punkt 2.2 VV-JuFöG: Anhebung der Förderung pro Teilnehmer*in und Tag von 3 auf 4 Euro,
 - c. Punkt 2.6 VV-JuFöG: Änderung des Betreuungsschlüssels bei den sozialen Bildungsmaßnahmen auf 5 junge Menschen (fünf Teilnehmer*innen und einer Betreuungsperson; vorher 7:1) pro Maßnahme
 - d. Punkt 2.6 VV-JuFöG: Förderung der ehrenamtlichen Kraft für mehrtägige Maßnahmen ab dem 1. Tag.
4. Digital durchgeführte Maßnahmen zur Schulung ehrenamtlicher Kräfte im Sinne der VV-JuFöG sind auch weiterhin förderfähig.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Bitte beachten Sie, dass im Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung für Maßnahmen ohne Übernachtung nach Nr. 2.7 VV-JuFöG künftig wieder eine Voranmeldung bis mindestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn gilt.

Wie bisher gilt: Für die verbandliche Jugendarbeit werden die Anträge über den Landesjugendring (Geschäftsstelle) und für die kommunale Jugendarbeit und die Jugendverbände außerhalb des Landesjugendrings über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, Referat 31, gestellt.

Ich bedanke mich erneut ausdrücklich für Ihr großes Engagement. Sie, die Träger und Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit leisten Herausragendes und bieten den Kindern und Jugendlichen trotz aller anstehenden Krisen Ansprache und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Binz



ELEKTRONISCHER BRIEF
